

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

134. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 18. Dezember 1952

Nummer 51

Inhalt

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

771. Finanzierung der Kriegsgräberanlegung und der Umbettung. S. 345.
772. Ausgleichsabgaben auf frisches Fleisch und Ausgleichszuschläge bei Lebendvieh. S. 345.
773. Termin für die Vorlage der Haushaltssatzungen der Gemeinden (GV.) im Rechnungsjahre 1953. S. 346.
774. Verbilligter Flugverkehr nach Berlin. S. 346.
775. Messungsgenehmigung. S. 347.
776. Messungsgenehmigung. S. 347.
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
777. Wahl der Tierärztekammerversammlung. S. 347.
- Gewerbeaufsicht.
778. Ausnahmegenehmigung für Friseurbetriebe. S. 348.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.
779. Kriegsfolgenhilfe; hier: Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG. S. 348.
780. Gewährung von Erziehungsbeihilfen an Kriegerwaisen und Kinder Kriegsbeschädigter. S. 348.
761. Warnung vor dem Schwindler Blüthner, geboren am 25. 8. 1898 in Jena, zuletzt wohnhaft gewesen in Berlin N 65, Schönwalder Straße 21. S. 348.

782. Zentralkartei für die Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. S. 349.

Kulturelle Angelegenheiten.

783. Urkunde über die Erhebung des Pfarrektors Hasselt (Pfarre Qualburg) zu einem Pfarrektorat mit eigener Vermögensverwaltung. S. 349.
784. Vertretungen für erkrankte Lehrkräfte im Volksschuldienst. S. 349.

Bau- und Wohnungswesen.

785. Erlöschen der Erklärung des Stadtgebietes Remscheid zum Aufbaugebiet. S. 350.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

786. Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen. S. 350.
787. Erteilung einer Niederlassungserlaubnis als Hebamme. S. 350.
- 788.—790. Wegeinziehungen. S. 351.

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.

Ernennungen. S. 351.

Nichtamtlicher Teil.

Literaturhinweise.

Grundriß des Verwaltungsrechts. S. 351.

Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

771. Finanzierung der Kriegsgräberanlegung und der Umbettung.

Der Regierungspräsident.

K (Fin) 54/o —

Düsseldorf, den 5. Dezember 1952.

Zur Ausführung des Kriegsgräbergesetzes vom 27. 5. 1952 (BGBl. I S. 320) hat mich der Herr Innenminister NRW im Zuge der Verwaltungsreformbestrebungen durch Runderlaß vom 11. 8. 1952 (MBli. NW. S. 1025) zum Erlaß weiterer Anordnungen ermächtigt.

Anträge der Gemeinden (GV.) auf Bereitstellung von Bundesmitteln für Grabstättenanlegung und Umbettung bitte ich mir über den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband NRW., Essen, Haus der Technik, zuzuleiten, und zwar auch dann, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die vor Ergehen des Runderlasses des Herrn Innenministers NRW vom 11. 8. 1952 in Planung oder in Arbeit genommen worden sind. Nur Maßnahmen, die am 1. 4. 1951 noch nicht durchgeführt waren, können aus Bundesmitteln finanziert werden.

Die dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. schon vorliegenden Anträge von Gemeinden (GV.) des Regierungsbezirks Düsseldorf auf Bereitstellung von Bundesmitteln für Kriegsgräberanlegung und für Umbettung sind mir vom Volksbunde bis 10. 1. 1953 mit Stellungnahme vorzulegen.

Baurichter.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks,
den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband NRW.

772. Ausgleichsabgaben auf frisches Fleisch und Ausgleichszuschläge bei Lebendvieh.

Der Regierungspräsident.

K (St) 55/0 — 5/594

Düsseldorf, den 8. Dezember 1952.

A. Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung der Abgaben.

Im Zusammenhang mit der inzwischen erfolgten Bestimmung der Schlachtviehmärkte nach Maßgabe des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 25. 4. 1951 (BGBl. I S. 272) mehren sich die Anträge des Fleischergewerbes, von der Erhebung des Ausgleichszuschlages bei Lebendvieh Abstand zu nehmen, während die Fleischwarenindustrie die Beseitigung der Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch erstrebt.

Die Befreiung des Gewerbes von diesen Abgaben, deren Erhebung auf Grund des § 1 Abs. 8 ff. des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte vom 5. 5. 1933 (RGBl. I S. 242) in der Fassung vom 2. 11. 1941 (RGBl. I S. 683) angeordnet worden ist, ist nur im Rahmen der bestehenden Ortssatzungen möglich. Die Ordnungen über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch, das einer Gemeinde aus einer Schlachtung außerhalb des Gemeindebezirkes zugeführt wird, und eines Ausgleichszuschlages bei Lebendvieh, das einem Schlachthaus ohne Berührung des Schlachtviehmarktes zugeführt wird, gelten als Steuerordnungen über indirekte Steuern im Sinne des § 18 des Kommunalabgabengesetzes. Sie bedürfen daher insbesondere der Veröffentlichung gemäß § 18 Abs. 3 KAG und § 37 Abs. 3 GO NW sowie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß §§ 18 Abs. 2 und 77 KAG. Abweichungen von den für beide Abgaben erlassenen Musterordnungen, die durch Runderlaß vom 20. 12. 1937 (MBliV. 1938 S. 107) veröffentlicht, durch Runderlaß vom 22. 4. 1938 (MBliV. S. 845) berichtigt und durch Runderlaß vom

2. 11. 1941 (MBliV. S. 2199) geändert worden sind, bedürfen des Einverständnisses der zuständigen Landesminister. Eigenmächtige Ausnahmeregelungen durch die Gemeinden müssen unter allen Umständen vermieden und, soweit etwa getroffen, unverzüglich rückgängig gemacht werden.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß die Erhebung der Abgaben nicht nur im kommunalpolitischen Interesse liegt, weil sie einer Verödung der unter erheblichen Kosten eingerichteten und betriebenen Schlachtviehmärkte und Schlachthäuser vorbeugen, sondern auch die im Vieh- und Fleischgesetz angestrebten marktpolitischen Ziele sichern soll. Hierzu gehört insbesondere die Konzentration des Marktgeschehens auf den zugelassenen Schlachtviehmärkten, die im Interesse der Erzeuger, der Verbraucher und der ordnungswilligen beteiligten Wirtschaftsgruppen liegt. Durch die auf diesen Märkten durchzuführenden Preisnotierungen soll der marktwirtschaftlich notwendige Versorgungs- und Preisausgleich gewährleistet werden. Ausnahmeregelungen, die diesem Ziel entgegenstehen, würden einen solchen, sich nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen ausrichtenden Markt- und Preisausgleich gefährden. Sie würden eine dem Verbraucher wie dem Erzeuger abträgliche Verschleierung der tatsächlichen Preisbildung ermöglichen und damit auch Steuerumgehungen und Verstöße gegen die veterinärpolizeilichen Bestimmungen erleichtern.

B. Erhebung des Ausgleichszuschlags bei Lebendvieh bei Verkäufen außerhalb der Markttag und Marktzeiten.

Gemäß § 1 Abs. 8 des Gesetzes über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte vom 5. 5. 1933 (RGBl. I S. 242) in der Fassung vom 2. 11. 1941 (RGBl. I S. 683) ist der Ausgleichszuschlag bei Lebendvieh dann zu erheben, wenn dies einem Schlachthaus ohne Berührung des Schlachtviehmarktes zugeführt wird.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann somit für Schlachtvieh, das auf den Markt gebracht worden ist und für das die vorgeschriebenen Benutzungsgebühren entrichtet worden sind, grundsätzlich kein Ausgleichszuschlag erhoben werden. Eine Erhebung kommt auch dann nicht in Frage, wenn das Schlachtvieh nur zum Auftrieb gelangt ist, jedoch nicht während der Marktzeit verkauft werden konnte, vielmehr erst nach Marktschluß der Verwertung zugeführt worden ist. Die Berechtigung zur Erhebung eines Ausgleichszuschlages muß nach dem Wortlaut des Gesetzes auch für die Fälle verneint werden, wo es sich nicht einmal um „echte“ Überstände gehandelt hat, sondern das Schlachtvieh nur zum Schein aufgetrieben worden ist und somit der Tatbestand verbotenen Vorkaufs oder des Scheinauftriebs im Sinne des Vieh- und Fleischgesetzes erfüllt wäre.

Abgesehen davon, daß auch hier eine Berührung des Schlachtviehmarktes im Sinne des Gesetzes bejaht werden muß, würde eine unterschiedliche Behandlung, die es darauf abstellen will, ob die Tiere wirklich zum Verkauf gestellt oder nur zum Schein aufgetrieben wurden, um damit Preise und Marktbeschickung zugunsten bestimmter Wirtschaftsgruppen zu beeinflussen, in der Praxis kaum möglich sein oder zu brauchbaren Ergebnissen führen. Es dürfte auf größte Schwierigkeiten stoßen, die Fälle wirklicher Zuwiderhandlungen gegen das Vorkaufs- oder Scheinauftriebsverbot klar von den Fällen abzugrenzen, in denen die Verkäufer das aufgetriebene Vieh erlaubterweise wieder vom Markt nehmen, weil die abgegebenen Preisangebote wirtschaftlich unzumutbar sind.

Bei einer Verwertung der überständigen Tiere außerhalb des Marktes ist im übrigen ein entschei-

dender nachhaltiger Rückgang der Marktbeschickung nicht zu befürchten. Der Verkäufer überständiger Tiere wird beim Verkauf außerhalb des Marktes bei höheren Generalunkosten auf die Dauer entsprechend geringere Erlöse erzielen, so daß auch die Einsparung des Ausgleichszuschlages letzten Endes keine höheren Verkaufserlöse gewährleistet.

C. Abgabenordnungen.

Die Stadt- und Landkreisverwaltungen werden gebeten, mir bis zum 10. 2. 1953 je eine Ausfertigung der in ihrem Bereich erlassenen Ordnungen über die Erhebung von Ausgleichsabgaben auf frisches Fleisch und Ausgleichszuschlägen bei Lebendvieh nebst Nachträgen mit Genehmigungsvermerken vorzulegen. Soweit die Erhebung der vorbezeichneten Abgaben in den letzten Jahren ganz oder teilweise unterblieben ist, ist mir hierüber zum genannten Termin zu berichten. Gleichzeitig bitte ich um ausdrückliche Bestätigung, daß die Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch und der Ausgleichszuschlag bei Lebendvieh zur Zeit ordnungsgemäß erhoben werden.

Im Auftrage: Kapp.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

773. Termin für die Vorlage der Haushaltssatzungen der Gemeinden (GV.) im Rechnungsjahre 1953.

Der Regierungspräsident.

K (Fin) 51/0 — 1

Düsseldorf, den 10. Dezember 1952.

Gemäß § 86 Abs. 5 GO NW ist die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den vorgeschriebenen Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres, spätestens also am 1. 3., der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Ich bitte, die Einhaltung dieses gesetzlichen Termins zur Vermeidung der die Gemeinden (GV.) finanzwirtschaftlich einengenden Übergangswirtschaft (§ 89 GO NW) sicherzustellen. Wie ich bereits durch meine Rundverfügung vom 26. 2. 1952 (Reg.Amtsbl. S. 89) bekanntgab, sind im Rechnungsjahr 1953 Abweichungen vom gesetzlichen Vorlagetermin nicht mehr vertretbar.

Im Auftrage: Dr. Berkenhoff.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

774. Verbilligter Flugverkehr nach Berlin.

Der Regierungspräsident.

A 16.2

Düsseldorf, den 11. Dezember 1952.

Mit Runderlaß vom 22. 11. 1952 hat der Herr Innenminister folgendes bekanntgegeben:

„Der Bundesminister des Innern hat mitgeteilt, daß nach dem Ergebnis der bisherigen Verhandlungen mit der Einrichtung eines geregelten Sonderflugverkehrs zwischen Hannover und Berlin zur Zeit nicht gerechnet werden kann.

Um den Verwaltungsangehörigen des Bundes, der Länder und Gemeinden und deren Angehörigen (Familienmitgliedern), die bei Reisen nach Berlin aus Sicherheitsgründen meist auf den Flugweg angewiesen sind, einen Ausgleich für die überhöhten Fahrkosten im Verkehr mit Berlin zu schaffen, ist der Bundesminister des Innern jedoch bereit, diesen Personen auf Antrag auf den Flug Westdeutschland — Berlin und zurück einen Zuschuß von 30 DM zu gewähren. Dem von den einzelnen Bediensteten vorzulegenden Erstattungsantrag ist die Flugkarte und eine kurze Bescheinigung der zuständigen Dienst-

stelle darüber beizufügen, daß der Antragsteller für diese Reise aus sonstigen öffentlichen Mitteln keine Erstattung oder keinen Zuschuß erhalten hat. Ferner sind die Gesamtkosten anzugeben.

Entsprechende Anträge sind unmittelbar an das Bundesministerium des Innern weiterzuleiten. Einer Mitwirkung der Landesregierung bedarf es hierbei nicht."

Auf meine Rundverfügung vom 24. 10. 1952 — A 16.2 — (n. v.) weise ich hin.

In Vertretung: Dr. Hagemeyer i. V.

An die nachgeordneten Behörden des Bezirks.

775. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I — 0 — 137

Düsseldorf, den 3. Dezember 1952.

Bezug: Verfügung vom 10. 5. 1951 — III T I — 124 — 137 — (Reg.Amtsbl. S. 146).

Die mit obiger Bezugsverfügung dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Helmut Muché in Hilden, Mittelstr. 48, erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178—39/6846 — bezeichneten Art durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Horst Günther Köhler in Hilden ausführen zu lassen, ist hinfällig geworden, da Köhler am 30. 11. 1952 aus den Diensten des Öffentl. bestellten Vermessungsingenieurs Muché ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

776. Messungsgenehmigung.

Der Regierungspräsident.
III T I — 0 — 137—

Düsseldorf, den 3. Dezember 1952.

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur H. Brandau, Düsseldorf-Lohausen, Lilienthalstr. 72, gegen jederzeitigen Widerruf die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt I des Runderlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39— 6846 — (MBL. i. V. S. 725) — bezeichneten Art durch den Assessor des Vermessungsdienstes Karl Backenstraß ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung gilt bis zum 31. 12. 1954.

Die mit meiner Verfügung vom 28. 8. 1952 — III T I — 0 — 137 — (Reg.Amtsbl. 1952 S. 256) dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ferdinand Frank in Opladen erteilte Messungsgenehmigung ist hinfällig geworden, da Backenstraß mit dem 15. 9. 1952 aus den Diensten des ObV Frank ausgeschieden ist.

Im Auftrage: Wirths.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

777. Wahl der Tierärztekammerversammlung.

Der Regierungspräsident.
III Vet. 3510

Düsseldorf, den 12. Dezember 1952.

Mit meiner Verfügung vom 12. 11. 1952 — III Vet. 3510 — (Reg.Amtsbl. S. 325) habe ich entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die

Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte usw. (Wahlordnung) vom 23. 9. 1952 (GV. NW. S. 235) zur schriftlichen und mündlichen Meldung zwecks Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Tierärztekammerversammlung aufgefordert.

Ich habe an Hand der hierauf eingegangenen Meldungen sowie der mir sonst überlassenen Unterlagen gemäß § 3 Satz 3 a. a. O. ein Wählerverzeichnis aufgestellt. Dieses Wählerverzeichnis wird gemäß § 4 Satz 1 a. a. O. in der Zeit vom 22. 12. 1952 bis 29. 1. 1953, 18 Uhr, an den in der Anlage zu dieser Verfügung bezeichneten Stellen öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Entsprechend den Bestimmungen des § 4 Satz 3 a. a. O. können bei mir als Wahlleiter (Anschrift: Regierungspräsident — Veterinärabteilung — in Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 308) bis zum 30. 1. 1953, 18 Uhr, schriftlich Ansprüche auf Aufnahme und Einwendungen gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erhoben werden. Über diese Ansprüche und Einwendungen wird bis zum 3. 2. 1953 der von mir gemäß § 2 a. a. O. bestellte Wahlausschuß entscheiden.

Daraufhin gilt das Wählerverzeichnis als abgeschlossen.

Im Auftrage: Dr. Bürmann.

An alle Tierärzte im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Liste der Stellen, an denen das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Tierärztekammerversammlung zur Einsichtnahme ausliegt.

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Bücherei, Zimmer 135
2. Kreisstelle Dinslaken-Oberhausen, Oberhausen, Buschhausener Straße 77 (Dr. Thiele)
3. Kreisstelle Duisburg-Mülheim, Duisburg, Kardinal-Galen-Straße 70 (Dr. Sassenhagen)
4. Kreisstelle Düsseldorf, Düsseldorf, Burgmüllerstraße 44 (Dr. Steffens)
5. Kreisstelle D'dorf-Mettmann, Ratingen, Grabenstraße 3 (Dr. Küpper)
6. Kreisstelle Essen, Essen-Kupferdreh, Heidbergweg 45 (Dr. Reuter)
7. Kreisstelle Geldern, Geldern, Brühlscher Weg 79 (Dr. Rütter)
8. Kreisstelle Kempen-Krefeld, Krefeld, M.Gladbach, Viersen, Rheydt, Krefeld, Alexanderplatz 12 (Dr. Preun)
9. Kreisstelle Kleve, Kleve, Herzogstraße 8 (Dr. Lambertz)
10. Kreisstelle Moers, Moers, Repelener Straße 11 (Dr. Westrup)
11. Kreisstelle Neuß-Grevenbroich, Neuß, Thywissenstraße 11 (Dr. Sonderkamp)
12. Kreisstelle Rees, Ringenberg ü. Wesel, Isselstraße 71 (Dr. Bahrenberg)
13. Kreisstelle Rhein-Wupper-West-Solingen, Langenfeld, Bahnhofstraße 47 (Dr. Betzel)
14. Kreisstelle Rhein-Wupper-Ost, Remscheid, Hückeswagen, Islandstraße 17 (Dr. Hoffmann)
15. Kreisstelle Wuppertal, Wuppertal-Vohwinkel, Gräfrather Straße 11 (Dr. Kleinert)
16. Tierärztekammer Nordrhein, Kempen, Herckenrather Straße 19.

Gewerbeaufsicht

778. Ausnahmegenehmigung für Friseurbetriebe.

Der Regierungspräsident.

— GA 1294/52 —

Düsseldorf, den 15. Dezember 1952.

Auf die mir vorgelegten Anträge der Friseur-Innungen genehmige ich auf Grund des § 105e der RGO. sowie der §§ 18 (5) und 26 (4) des Jugendschutzgesetzes nach Anhören der beteiligten Kreise, daß in den Friseurbetrieben im Regierungsbezirk Düsseldorf abweichend von den Sonntagsruhebestimmungen des § 105 b, Abs. 1 RGO. und § 18 (1) Jugendschutzgesetz und den Bestimmungen meiner Anordnung vom 30. 5. 1938 (Reg.Amtsbl. 1938, S. 118)

am Sonntag, den 21. 12. 1952, in der Zeit von
9—18 Uhr,

das Friseurgewerbe ausgeübt werden darf und die selbständigen Friseure während dieser Zeit Gehilfen und über 16 Jahre alte Lehrlinge beschäftigen.

Diese Genehmigung knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. Lehrlinge oder andere in Ausübung des Friseurgewerbes beschäftigte Personen (männlich wie weiblich), die noch nicht 16 Jahre alt sind (Jugendliche), dürfen zu der Sonntagsarbeit nicht herangezogen werden.
2. Soweit auf Grund dieser Genehmigung Gehilfen und über 16 Jahre alte Lehrlinge länger als 6 Stunden beschäftigt werden, ist diesen Personen eine ununterbrochene Mittagspause von mindestens 1 Stunde in der Zeit zwischen 13 und 15 Uhr zu gewähren.
3. Der Einlaß von Kundschaft ist so zeitig zu beenden, daß die Beschäftigung der Arbeitnehmer um 18 Uhr beendet ist. Nach 18 Uhr ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern nicht zulässig.
4. Der Verkauf aus den offenen Verkaufsstellen der Friseurbetriebe ist nur während der für alle übrigen offenen Verkaufsstellen freigegebenen Zeit (14—18 Uhr) zulässig.
5. Arbeitnehmern ist die Teilnahme am Gottesdienst auf Wunsch zu ermöglichen.
6. Allen zur Sonntagsarbeit herangezogenen Personen ist als Ausgleich ein freier Wochentag spätestens bis zum 15. 1. 1953 zu gewähren.
7. Tarifliche Bestimmungen über die Entlohnung der Sonntagsarbeit werden durch diese Genehmigung nicht berührt.
8. Diese Genehmigung begründet keine Pflicht zur Ausübung des Friseurgewerbes.
9. Ein Abdruck dieser Genehmigung ist in den Friseurbetrieben, die davon Gebrauch machen, an sichtbarer Stelle im Betrieb zum Aushang zu bringen.

Baurichter.

An die Friseur-Innungen des Regierungsbezirks Düsseldorf,
vertreten durch:
die Handwerkskammer in Düsseldorf,
Breite Str. 11.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

779. Kriegsfolgenhilfe;
hier: Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG.

Der Regierungspräsident.

S I 60

Düsseldorf, den 5. Dezember 1952.

Der Herr Sozialminister teilt mir mit Erlaß vom 21. 11. 1952 — III A 1/KFH/50 — zur Frage der Verrechnung der Erziehungsbeihilfen nach § 27 BVG auf die Mittel der Kriegsfolgenhilfe folgendes mit:

„Ein Einzelfall, bei dem für eine Kriegerwaise zur Beschaffung des während der Uhrmacherlehre benötigten Werkzeugs etwa 1500 DM zu zahlen waren, gab Veranlassung, eine grundsätzliche Entscheidung des Herrn Bundesministers des Innern einzuholen, ob und inwieweit diese Kosten als Kriegsfolgenhilfeaufwendungen verrechnungsfähig sind.

Der Herr Bundesminister des Innern nahm mit Schreiben vom 23. 10. 1952 — 5305 — 9029/52 — wie folgt Stellung:

Das für die Dauer einer Uhrmacherlehre übliche und erforderliche Handwerkszeug muß im Rahmen einer Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG gewährt werden. Wenn sich ein Jugendlicher nach Ansicht der Fürsorgestelle sowie des zuständigen Arbeitsamtes für einen bestimmten Beruf besonders eignet und wenn ihm dieser Beruf eine genügende Existenzgrundlage bietet, so haben ihm die Fürsorgebehörden das dafür unbedingt erforderliche Handwerkszeug zur Verfügung zu stellen. Eine andere Entscheidung würde notwendigerweise dazu führen, daß nur diejenigen Berufszweige im Rahmen der staatlichen Förderung berücksichtigt werden würden, die grundsätzlich keine besonderen Nebenkosten verursachen.

Kosten, die auf diese Weise entstehen, sind sowohl im Rahmen des § 27 BVG als auch nach §§ 24, 25 und 29 der Reichsgrundsätze als Pflichtleistungen der Fürsorge verrechnungsfähig. Ich verweise insoweit auf Abschnitt V, 1 der Verwaltungsvorschriften zu §§ 25—27 BVG vom 10. 12. 1951 sowie auf Ziff. 3 Abs. 2 meines Erlasses vom 31. 3. 1952.“

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

780. Gewährung von Erziehungsbeihilfen an Kriegerwaisen und Kinder Kriegsbeschädigter.

Der Regierungspräsident.

S I 5.1.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1952.

Bei der Auslegung des Erlasses des Herrn Sozialministers vom 1. 7. 1952 sind anscheinend Zweifel aufgetreten. Zur Klarstellung hat der Herr Sozialminister folgendes ausgeführt:

„Mit Erlaß vom 1. 7. 1952 bleibt die Zubilligung eines erhöhten Bedarfssatzes beschränkt auf Kriegerwaisen und Kinder Schwerkriegsbeschädigter, die das schulpflichtige Alter überschritten haben. Das schließt jedoch nicht aus, daß im Einzelfall bei besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinne des Abschnittes III der Verwaltungsvorschriften zu § 27 BVG. vom 10. 12. 1951 (GMBL. S. 256) Beihilfen zur Bestreitung nachgewiesener sächlicher Ausbildungskosten auch für Kinder im schulpflichtigen Alter gewährt werden können.“

Im Auftrage: Hennemann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

781. Warnung vor dem Schwindler Fritz Blüthner, geboren am 25. 8. 1898 in Jena, zuletzt wohnhaft gewesen in Berlin N 65, Schönwalderstr. 21.

Der Regierungspräsident.

S I 19

Düsseldorf, den 11. Dezember 1952.

Obengenannter wurde durch den Bezirksfürsorgeverband Düsseldorf einmalig mit 30 DM unterstützt, weil er fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit geltend machte. B. hatte angegeben, daß er aus West-Berlin

habe flüchten müssen, da sein Leben dort durch Machenschaften ostzonaler Stellen gefährdet gewesen sei.

Wie der Senator für Sozialwesen in Berlin auf Rückfrage mitteilt, ist diese Angabe nicht zutreffend. Ich warne deshalb vor dem Obengenannten.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

782. Zentralkartei für die Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

Der Regierungspräsident.
S II 0.15

Düsseldorf, den 12. Dezember 1952.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 27. 11. 1952 — V — A1 — 121 — gebeten, künftig bei allen Berichten in jedem Einzelfall die Nummer der Zentralkartei anzugeben.

Er hat weiterhin gebeten, dies einheitlich so zu handhaben, daß durch einen Stempelaufdruck

Z. K.

die erforderliche Nummer sofort ersichtlich ist.

Ich empfehle, den Verfolgten der nat. soz. Gewaltherrschaft ihre Nummer der Zentralkarteikarte jeweils mitzuteilen und sie zu bitten, diese Nummer bei etwaigen Eingaben und Anträgen stets anzugeben.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

Kulturelle Angelegenheiten

783. Urkunde über die Erhebung des Pfarrektorates Hasselt (Pfarre Qualburg) zu einem Pfarrektorat mit eigener Vermögensverwaltung.

Nach Anhörung und mit Zustimmung aller an der Sache Beteiligten bestimme ich hiermit folgendes:

1. Das Pfarrektorat Hasselt (Pfarre Qualburg) wird zu einem Pfarrektorat mit eigener Vermögensverwaltung erhoben. Zu ihm gehört auch ein Grenzstreifen aus der Pfarre Till.
2. Die Grenze deckt sich mit der Grenze der Ortschaft Hasselt von der Straßenkreuzung „Klomp“ im Nordwesten angefangen nach Westen, Süden und Südosten hin bis zu der Stelle, wo die Gemeindegrenze aus der Süd-Nord-Richtung nach Nordwesten abbiegt, um bis an die Straße Trägerskath — Bahnhof Hasselt heranzugehen. Die Grenze des Pfarrektorates folgt hier der Gemeindegrenze nur noch bis zu dem Punkte, der 250 m von der genannten Straße entfernt ist, dann biegt sie nach Norden, um 250 m östlich der Straße Trägerskath — Bahnhof Hasselt — Stammehof — parallel mit dieser — zu verlaufen, weiterhin 250 m östlich der als Verlängerung dieser Straße gedachten Eigentumsgränze zwischen dem Besitztum der Witwe Joh. Gorris und dem Besitztum des Karl Heisterkamp oder — genauer gesagt — 250 m östlich der Grenze zwischen den Parzellen Till-Moyland, Flur 1, 287/100, 286/100, 285/101, 287/101 westlich und 291/100, 290/100, 289/101, 288/101 östlich. Dann stößt die Grenze an die Grenze der Zivil- und Pfarrgemeinde Huisberden, der sie westwärts folgt bis zur Grenze der Zivilgemeinde Kellen, der sie dann in südwestlicher Richtung folgt, bis zur Straßenkreuzung „Klomp“, also zum Ausgangspunkt zurück.

3. Die in den Errichtungsverhandlungen näher bezeichneten Mobilien und Immobilien gehen in das Eigentum des neuen Pfarrektorates über. Die Grundstücke, die das neue Pfarrektorat erhält, sind in dem Beschluß des Kirchenvorstandes von Qualburg vom 16. 3. 1952 (Nr. 1 der Tagesordnung) genannt.

4. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1953 in Kraft.

Münster, den 11. November 1952.

E 6 Tgb. 74/52

Michael,
Bischof von Münster.

Die durch Urkunde vom 11. November 1952 — E 6 Tgb. 74/52 — des Bischofs von Münster erfolgte Erhebung des Pfarrektorates Hasselt (Pfarre Qualburg) zu einem Pfarrektorat mit eigener Vermögensverwaltung wird auf Grund der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 13. Oktober 1952, I G 90—03, erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1952.

II U 2

Der Regierungspräsident:
Baurichter.

784. Vertretungen für erkrankte Lehrkräfte im Volksschuldienst.

Der Regierungspräsident.

II/U L A

Düsseldorf, den 4. Dezember 1952.

Im Zuge der Bemühungen um die allgemeine Wiedergesundung des Volksschulwesens liegt mir die Frage der Unterrichtsregelung bei Erkrankung von Lehrkräften besonders am Herzen. Es ist nicht mehr zu rechtfertigen, daß bei Erkrankungen von Lehrkräften, die mehrere Wochen oder gar Monate andauern, nicht für hinlänglichen Ersatz gesorgt wird. Obwohl die im öffentlichen Schuldienst befindlichen Lehrkräfte grundsätzlich verpflichtet sind, im Notfalle eine erhöhte wöchentliche Unterrichtsstundenzahl auf sich zu nehmen, ausnahmsweise selbst über die Zahl 32 hinaus, so kann doch eine Übernahme von solch zusätzlichem Unterricht den Ausfall von Lehrkräften nicht wettmachen. Es ist daher darauf Bedacht zu nehmen, daß im Falle längerer Erkrankungen Ersatzkräfte für die erkrankten Lehrer und Lehrerinnen eintreten. Bei Schulverbänden bis zu 3 Schulstellen erfolgt die Zuweisung solcher Ersatzkräfte auf Kosten der Landesschulkasse, während bei Schulverbänden von mehr als 3 Schulstellen die Kosten grundsätzlich zu Lasten des Schulverbandes gehen.

In zurückliegenden Jahrzehnten machten sich schulfreundliche Gemeinden eine Ehre daraus, ständig Ersatzkräfte an der Hand zu haben, die bei Erkrankungen von Lehrern und Lehrerinnen die Vertretung übernehmen konnten.

Ich bitte alle Schulverbände, namentlich die größeren Städte und Gemeinden, auch heute darauf Bedacht zu sein, geeignete Ersatzkräfte ausfindig zu machen und bei Bedarf einzusetzen. Es kommen hierfür in Frage:

1. Ehemalige Lehrerinnen, die meistens infolge von Verheiratung aus dem Schuldienst ausgeschieden sind, aber in der Lage und gewillt sind, sich vorübergehend für den Schuldienst zur Verfügung zu stellen.

2. Lehrkräfte, die nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind.

Was die Art des Beschäftigungsverhältnisses anbetrifft, so können folgende Wege gewählt werden:

1. Einstellung als Vertreter oder Vertreterin. Die Regelung von Art und Höhe der Besoldung ist Angelegenheit der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.
2. Beschäftigung gegen Stundenentlohnung. Es sind je Unterrichtsstunde 3 DM + 20% Erhöhung zu zahlen. Diese Weise der Entschädigung ist insbesondere bei der Beschäftigung von Lehrern und Lehrerinnen im Ruhestand anzuwenden. Die Beschäftigung soll grundsätzlich das Wochenmaß von 15 Stunden nicht überschreiten und der Verdienst nicht mehr ausmachen als die Differenz zwischen dem vollen Gehalt und den Ruhestandsbezügen. Übersteigt der Nebenverdienst diese Differenz, so ist das Ruhegehalt entsprechend zu kürzen.

Ich bitte die Schulverbände, namentlich alle größeren, für die Vertretung erkrankter Lehrkräfte in dem jährlichen Etat laufend eine angemessene Summe anzusetzen und bemüht zu sein, Damen und Herren ausfindig zu machen, die geeignet sind, Vertretungen im vorstehenden Sinne bei Bedarfsfall zu übernehmen. Bei der Übertragung einer Vertretung ist die Zustimmung des zuständigen Schulrats einzuholen. An die Schulräte ergehen besondere Weisungen, nach denen sie bei der Genehmigung zu verfahren haben.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

785. Erlöschen der Erklärung des Stadtgebietes Remscheid zum Aufbaugebiet.

Der Regierungspräsident.
H. — Städtebau — 51.01

Düsseldorf, den 9. Dezember 1952.

Die Stadtverwaltung in Remscheid hat am 17. 11. 1952 in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht, daß die Erklärung des Stadtgebietes Remscheid zum Aufbaugebiet erloschen ist.

Gemäß § 4 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf die Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

Bekanntmachungen anderer Behörden

786. Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen.

Auf Grund des § 68 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900, des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandgeld vom 26. 4. 1872 in der Fassung der Abänderungsgesetze, der §§ 11, 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893, sowie des § 3 der rev. Deutschen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Viersen in Ergänzung zum § 22 der Gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung) über die Regelung des Verkehrs auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Viersen vom 18. 4. 1950 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Wochen- und Jahrmärkteplätze der Stadt Viersen an Markttagen wird ein Marktstandgeld nach Maßgabe der §§ 2 und 3 erhoben.

§ 2

An Standgeld auf den Wochenmärkten sind für jeden angefangenen Quadratmeter der durch die mitgebrachten Gegenstände benutzten Fläche 0,15 DM zu zahlen.

Das Standgeld ermäßigt sich auf 0,10 DM für jeden angefangenen Quadratmeter, wenn Gegenstände feilgeboten werden, die bei geringerem Wert einen verhältnismäßig großen Raum einnehmen, z. B. Töpferwaren, Schnittblumen, Pflanzen und dergl.

§ 3

An Standgeld auf den Jahrmärkten sind von den Marktbeziehern 0,20 DM für jeden in Anspruch genommenen Quadratmeter und für jeden angefangenen Tag, mindestens aber 0,60 DM zu zahlen.

§ 4

Der Marktaufichtsbeamte führt eine amtlich beglaubigte Satzung mit sich, außerdem ist die Satzung während der Marktzeit zu jedermanns Einsicht auf den Marktplätzen aufgestellt.

§ 5

Gegen die Heranziehung von Marktstandgeldern nach dieser Satzung steht dem Zahlungspflichtigen binnen einer Frist von einem Monat nach Zahlungsaufforderung der Einspruch bei der Stadtverwaltung zu. Gegen deren Entscheidung ist binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf zulässig. Einspruch und Klage sind schriftlich anzubringen. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Das Marktstandgeld ist an den mit der Erhebung beauftragten Marktaufichtsbeamten zu entrichten, sobald dieser es anfordert. Die bei der Zahlung verabfolgte Quittung ist während der Marktzeit stets bereit zu halten und auf Verlangen dem Aufsichtsbeamten vorzulegen.

Bei Jahrmärkten ist das Marktstandgeld für sämtliche Markttag im voraus zu entrichten.

§ 7

Diese Satzung tritt unter Aufhebung des Tarifs vom 23. 7. 1935 24 Stunden nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie verliert am 31. 12. 1960 ihre Gültigkeit.

Viersen, den 10. Oktober 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Hülser,	Vootz,
Oberbürgermeister.	Ratsherr.

787. Erteilung einer Niederlassungserlaubnis als Hebamme.

Der Hebamme Frau Theodora Kamp, geb. van Remmen, geb. am 18. 10. 1922 in Kalkar, wurde die Niederlassungserlaubnis als Hebamme auf Grund des § 10 des Hebammengesetzes vom 21. 12. 1938 (RGBl. I S. 1893) mit dem Wohnsitz Nettetshaus mit Wirkung vom 15. 5. 1952 erteilt.

Grevenbroich, den 22. September 1952.

Landkreis Grevenbroich:
Der Oberkreisdirektor.

77 / 384

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7